

## ARTIKEL 101

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

1. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß im Interesse der gleichen und gerechten Behandlung der Bürger die Maßnahmen, Beschlüsse und Urteile bei der Durchführung eines Strafverfahrens nur von solchen Richtern ausgehen können, die dafür vom Gesetz für zuständig erklärt wurden. *Gesetzlicher Richter* ist demnach ein Richter, der kraft Gesetzes zuständig ist. Für die Zuständigkeit des Richters sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Verfahrensordnungen maßgebend. Hiermit wird die strenge Ordnung des gerichtlichen Verfahrens und der gerichtlichen Zuständigkeit, die die Auswahl eines „strengeren“ oder „milderen“ Richters für einen bestimmten Fall untersagt, hervorgehoben. Darüber hinaus werden die Grundsätze der gleichen und gerechten Behandlung auch durch andere Prinzipien, z. B. durch die gleichberechtigte Teilnahme der Schöffen an der Rechtsprechung oder die Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Rechtsprechung, garantiert.

2. Absatz 2 dieses Artikels verankert das *Verbot von Ausnahmegerichten*. Es wird damit verfassungsrechtlich für unzulässig erklärt, für bestimmte Gerichtsverfahren oder um bestimmte Personen abzuurteilen, außerhalb des normalen Gerichtssystems besondere Gerichte zu schaffen.

Damit werden die im Absatz 1 getroffene Bestimmung über den gesetzlichen Richter als auch die Festlegungen des Artikels 92 über das System der Gerichte ergänzt und vervollständigt. Beide Vorschriften sind in der Deutschen Demokratischen Republik Selbstverständlichkeit. Ihre Aufnahme in die Verfassung unterstreicht, daß mit der Zerschlagung des Faschismus und der Ausrottung seiner Wurzeln in der Deutschen Demokratischen Republik auch die gesellschaftlichen Ursachen einer willkürlich ausgeübten Rechtsprechung ein für allemal beseitigt sind.

Vor allem das nazifaschistische Regime bediente sich der Ausnahmegerichte („Sondergerichte“), um die Justiz als Instrument blutigen Terrors zu handhaben. In Westdeutschland wurden bereits im Jahre 1951 mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz (Blitzgesetz) wie-